

Vermessungsstelle: Vermessungsbüro Lübcke Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Ludwigsluster Chaussee 72 19061 Schwerin Tel. 0385/39560-0 Fax.0385/39560-19 email: info@vb-luebcke.de Internet: www.vb-luebcke.de		Vermessungsantrag (Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen)		Gemeinde Gemarkung ----- Antragsbuch-Nr. Beantragt wird:	
Antragsteller /Kostenträger:				<input type="checkbox"/> Feststellung von Flurstücksgrenzen, Grenzwiederherstellungen <input type="checkbox"/> Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung durch örtliche Vermessungen, ausgenommen Vermessungen langgestreckter Anlagen <input type="checkbox"/> Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung durch örtliche Vermessungen langgestreckter Anlagen <input type="checkbox"/> Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessungen (Sonderung) <input type="checkbox"/> Abmarkung von Flurstücksgrenzen <input type="checkbox"/> Einmess. von Gebäuden n. § 14 VermKatG M-V <input type="checkbox"/> Einmessung von Nutzungsartengrenzen, wenn erforderlich (bei Grundstücken > 720 m ²)	
Name, Vorname		Telefon		<input checked="" type="checkbox"/> Fortführung des Liegenschaftskatasters	
		Fax			
Straße/Haus-Nr.					
PLZ Wohnort Weitere Angaben zum Antragsteller/Kostenträger:					

Betroffene(s) Flurstück(e):

Flur	Flurstück(e)	Liegenschafts-Buchnummer	Eigentümer/Erbbauberechtigter

Zweck der Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung:

- grundbuchliche Abschreibung
 Bebauung
 unveränderliche Nutzung

Der Antragsteller/Kostenpflichtige verpflichtet sich, die nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V vom 15.12.2008 (GVOBl. M-V S. 530) und § 10 des Landesverwaltungskostengesetzes vom (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S.366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.568) berechneten Leistungen, Gebühren und Auslagen zu tragen.

Die Stornierung eines Vermessungsauftrages hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die angefallenen Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller/Kostenpflichtigen zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

Die neuen Grenzen / Die festzustellenden Grenzpunkte

- werden örtlich angezeigt
 ergeben sich aus der beigefügten Skizze
 ergeben sich aus dem Vertrag oder Plan.

Bemerkungen (z. B. weitere Anträge u. a. ggf. umseitig):	Bodenwert (Verkehrswert/m ²):	€
	Gebäudewert :	€
Fortführungsunterlagen an: ggf. Notaranschrift und UR-Nr. des Vertrages	Wert des Bauvorhabens:	€

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Kostenpflichtiger / Erwerber

Antrag angenommen
und angelegt durch:

Unterschrift vom Eigentümer